

Erörterungen darüber anzustellen, sondern es wird die Veranlassung dazu abzuwarten sein. Und auch in diesem Falle stellt sich der Antrag immer nicht als völlig unnütz heraus, weil die meisten Erörterungen bei dieser Gelegenheit so zu geschehen pflegen, daß die Vereinbarung getroffen wird, daß der Vorkaufsberechtigte für diesen einzelnen Fall und ohne Consequenz für etwa künftige Fälle sein Vorkaufsrecht fallen lassen. Es ist Ihnen diese Clausel gewiß erinnerlich, daß der Berechtigte in der Regel „für diesen Fall und ohne Consequenz für künftige Fälle“ verzichtet. Diese Clausel soll wegfallen, sie soll thunlichst durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß für alle Fälle das Vorkaufsrecht wegfällt. Ich rathe also der geehrten Kammer an, den Antrag der Minorität anzunehmen.

Vizepräsident Schenk: Der Abg. Buhf hat auf Schluß der Debatte angetragen. Ich frage daher, wird dieser Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Abg. Unger: Ich wollte mir das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung erbitten. Der Abg. Mezler schien sich zu wundern, wie ich auf die Lehngeldverbindlichkeit komme; der Abgeordnete scheint den Ausschussbericht selbst nur flüchtig gelesen zu haben, denn gerade dieses Wort steht selbst im Berichte auf Seite 438.

Abg. Mezler: Ich habe darauf nur zu entgegnen, daß ich die Motive des Berichtes nicht zu vertreten habe.

Abg. D. Meißner: Mir ist eingehalten worden, der von mir desiderirte Beweis sei durch Bezugnahme auf erfolgte Hypothekbestellung geführt worden; ich muß aber diesen Beweis zurückweisen und kann ihn nicht gelten lassen, denn es sind Hypotheken bestellt worden sowohl bei gesetzlich reservirten Vorkaufsrechten, als auch bei vertragmäßigen und ohne Dismembration erfolgten, also würde dieses bloße Sicherungsmittel für die Quelle und Qualität der erlangten Rechte keinen Beweis liefern. Ferner ist mir als Beweis vorgehalten worden die Eintragung, weil sie geschehen sei in die neuen Grund- und Hypothekenbücher, und man sagte, dadurch, daß diese genehmigt worden, sei ein Vertrag vel quasi hergestellt. Ich will absehen von der bekannten Zweifelhaftigkeit dieser meist fingirten Genehmigung und von ihrem Werthe, will vielmehr die Sache selbst ins Auge fassen. Es fragt sich da lebighch, wie sie eingetragen sind, ob in das Hypothekenbuch das Vorkaufsrecht eingetragen worden ist mit Bezugnahme auf die Dismembration, also als ein geschliches; dann wird in der wirklichen oder fingirten Anerkennung weiter etwas nicht liegen, als die Anerkennung der Quelle, und es wird also weiter nichts aufgenommen worden sein, als daß auf Grund des Generale von 1784 der Eintrag erfolgt sei; und das ist kein Vertrag, mithin ist der Beweis nicht gegeben, daß die Eintragung einen Vertrag herstelle. Es wurde ferner bemerkt, es liege noch ein weiterer Grund jener Disposition des Generale unter, nämlich das Bestreben, dismembrierte Grund-

stücke wieder zusammen zu bringen. In soweit das richtig ist, wird aber wiederum nur die Absicht, das Steuerinteresse zu wahren, untergelegen haben; man wollte nämlich die dismembrierten Grundstücke wieder zusammen bringen, um die Catastrationsverhältnisse zu vereinfachen. Nur wegen dieser Verhältnisse wurde jene Bestimmung eingeführt und als Recompense für die Vertretungsverbindlichkeit das Vorkaufsrecht gegeben. Jenes Bestreben ist also kein selbstständiger Grund, sondern weist immer wieder auf den früher angeführten Grund zurück. Mit dem Minoritätsgutachten kann ich darum nicht übereinstimmen, weil es eine halbe Maaßregel empfiehlt, die ganz illusorisch ist; denn auf Antrag der Betheiligten die Verhandlung herbeizuführen, wird auch ohne Verordnung möglich sein; das wird aber auch da, wo man nicht geneigt ist, das Recht ohne Weiteres aufzugeben, zu keinem wirklichen Resultate führen.

Vizepräsident Schenk: Verlangt noch Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und frage, ob Seiten der Minorität Jemand zum Schlusse zu sprechen wünscht.

Abg. Küttner: Bezüglich des gegen das Minoritätsgutachten, und zwar zunächst von dem Abg. D. Schröder Bemerkten hat bereits der Colleague Mezler geantwortet. Ich erwähne nur noch, daß die Minorität des Ausschusses durchaus nicht die Absicht hatte, es solle durch Verordnung des Justizministeriums an sämtliche Gerichtsbehörden auf sofortige Beseitigung der in Rede stehenden Vorkaufsrechte hingewiesen werden, vielmehr sprach sich schon in der Clausel: „so weit thunlich“ die Meinung aus, daß darauf bei guter Gelegenheit Bedacht genommen werden möge, z. B. wenn ein Kauf vorliegt, daß dann, bevor die Eintragung des neuen Besitzers geschieht, zwischen den Interessenten das Nöthige verhandelt und der Berechtigte zu Aufgebung seines Vorkaufsrechtes vermocht werde. Rücksichtlich dessen, was der Abg. D. Meißner äußerte, kann ich im Interesse des Minoritätsantrags einen Irrthum nicht unbemerkt lassen. Der Abgeordnete scheint nämlich zu glauben, daß das Vorkaufsrecht früher um deswillen vorbehalten worden sei, weil dies rücksichtlich der Steuerverhältnisse und zu Sicherung des Steuerinteresses wünschenswerth gewesen sei, um die Grundstücke wieder zusammen zu bringen und in eventum caducitatis jedem Nachtheile vorzubeugen. Allein das Steuerärar war durch die Vertretungsverbindlichkeit des Stammgrundbesizers vollkommen sicher gestellt, daher es für dasselbe gleichgültig sein konnte, ob das Abulsum caduc werde oder nicht. Das Steuerärar hatte kein Interesse daran zu nehmen, die abgetrennten Grundstücke wieder zum Stammgute zu schlagen, denn die Steuern mußten aus dem Letzteren gewährt werden. Im Vorkaufsrechte lag zunächst nur der Sinn und Zweck, die wegen Schulden oder aus Rücksichten für die Familie abgetrennten Parzellen mit dem Hauptgute bei günstiger Gelegenheit wieder zu vereinigen. Dieser Umstand ist fest zu halten. Wenn der Abg.